



GEMEINDE BAD WIESSEE

Zurück an Gemeinde Bad Wiessee Steuerstelle Sanktjohanserstraße 12 83707 Bad Wiessee	Erhebungsbogen zur Steuererklärung zur Ermittlung der Kurbeitragspflicht in Bad Wiessee
---	---

1.)

Name, Vorname,

geboren am:

Anschrift, Hauptwohnsitz:

Ehegatte (**Name, Vorname u.**

geboren am):

Familienangehörige, die sich hier aufhalten:

Kinder, Schwiegerkinder, Eltern, Schwiegereltern (**Name, Vorname u. geboren am**)

oder andere Personen

(z.B. Lebensgefährte/in und Freunde) (**Name, Vorname u. geboren am**)

2.) Ich/wir wohnen in Bad Wiessee

Anschrift:

Im eigenen Haus Eigentumswohnung Mietwohnung

Als Besuch bei Freunden/Bekanntem

Name der/des Vermieter(s)

3.) Vermieten Sie Ihr Haus – Eigentumswohnung – Mietwohnung ?

ganz ja nein zeitweise ja nein

Wenn ja bitte Name und Anschrift des Mieters:

4.) Halten Sie sich in Bad Wiessee auf

wegen einer Zweitwohnung (Nebenwohnsitz)

aus beruflichen Gründen

Falls beruflich,

Ich bin selbstständig als

Ich bin Arbeitnehmer bei

Bitte unbedingt Arbeitgeberbestätigung mit einreichen!

5.)

Der pauschale Jahreskurbeitrag beträgt ab dem vollendeten

16. Lebensjahr je Person 102,30 €.

Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16.

Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit 50% Behinderung zahlen 51,15 €.

Bemerkung

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweis zur Zweitwohnungssteuer sowie **zum pauschalen Jahreskurbeitrag**

Gem. Art. 7 Abs. 1 KAG können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Heilbad oder Kurort anerkannt sind, zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, einen Beitrag erheben. Der Kurbeitrag ist dabei die Gegenleistung dafür, dass dem Beitragspflichtigen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten sind.

Die Zweitwohnungssteuer ist dagegen als Aufwandssteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2a GG eine Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in der Verwendung des Einkommens für den persönlichen Lebensbedarf sichtbar wird. Als Steuer dient sie der Erzielung von Einnahmen durch die Gemeinde, ohne dass für deren Verwendung eine rechtliche Zweckbindung besteht.

Wie oben ausgeführt, handelt es sich um verschiedene Einnahmearten, deshalb werden der Kurbeitrag und die Zweitwohnungssteuer nebeneinander erhoben.

Nach § 7 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags für Zweitwohnungsbesitzer gelten ab 01.12.2019 pro Person folgende pauschale Jahreskurbeitragsätze.

102,30 EURO für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

51,15 EURO für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie für Schwerbehinderte mit 50 % Behinderung.

Sie erhalten dafür eine Jahreskurkarte. Sie gewährt die selben Vergünstigungen, wie sie der Kurgast genießt, einschließlich freie Fahrt mit allen RVO-Linienbussen im gesamten Gebiet „Oberland“ an 31 Tagen im Jahr!

Bitte denken Sie daran, dass Sie bei unserem Einwohnermeldeamt Ihren Zweitwohnsitz anmelden.